

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landta-
ges
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/210

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 28. September 2022



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

26. September 2022

Mein Zeichen: 68215/2022

**8. Sitzung des Finanzausschusses;
Fragen im Zusammenhang mit TOP 1 (Drs. 20/246 v. 20.09.2022)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner 8. Sitzung am 22.09.2022 hat der Finanzausschuss dem Landtag empfohlen, den Entwurf des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2022 unverändert anzunehmen. Im Rahmen der Beratung bat die Abg. Raudies (SPD) um schriftliche Beantwortung, ob es richtig sei, dass das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) Kommunen untersagt habe, Bürgschaften für Stadtwerke zu übernehmen. Sie bittet um Erläuterung, auf welcher Rechtsgrundlage dies geschehen würde und ob es Möglichkeiten zur Anpassung bzw. Änderung geben würde. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Die Annahme ist unzutreffend. Bürgschaften von Kommunen an ihre Unternehmen (wie bspw. Stadt- bzw. Gemeindewerke) sind unter den Voraussetzungen des § 86 Gemeindeordnung (GO) sowie den erläuternden Hinweisen aus dem Erlass zur Gewährung von Bürgschaften – kommunalrechtliche Regelungen vom 10. Juli 2012 für deren Investitionen grundsätzlich zulässig. Für eine Reihe von Stadt- bzw. von Gemeindewerken bedürfen solche Bürgschaften noch nicht einmal der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (siehe § 2 Absatz 2 Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 2. Dezember 2021). Unzulässig wären allerdings kommunale Bürgschaften für Kassenkredite in Form von Kontokorrentkrediten bzw. Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität. Der Stadtwerke-Schutzschirm des Landes bleibt hiervon selbstverständlich unberührt.

Für die Kommunen in Schleswig-Holstein als Trägerinnen von Stadt- bzw. Gemeindewerken stehen daneben eine Reihe kommunalhaushaltsrechtlicher Unterstützungsinstrumente zur Verfügung:

- Weiterleitung vorhandener liquider Mittel
§ 88 Absatz 5 der GO i. V. m. Ziffer 3 Runderlass zu § 88 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – Anlage von liquiden Mitteln vom 21. Juli 2022
- Erhöhung des Eigenkapitals (ggf. kreditfinanziert)
§ 85 Absatz 1 Satz 1 GO i. V. m. Ziffer 2.5 Runderlass zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022
- Gewährung eigenkapitalersetzender Darlehen (ggf. kreditfinanziert)
§ 85 Absatz 1 Satz 2 GO i. V. m. Ziffer 2.5 Runderlass zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022.

Unabhängig von den vorausgegangenen kommunalhaushaltsrechtlichen Einschätzungen ist darauf hinzuweisen, dass Kommunen bei der Umsetzung der oben dargestellten Instrumente die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung prüfen müssen (Abgabenrecht, EU-Beihilfenrecht, Vorschriften des Kreditwesens betreffend). Derzeit sind diesbezüglich von hier bei einem vorausschauenden Tätigwerden zumindest noch keine offensichtlichen Hinderungsgründe erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Magdalena Finke